Die Bedeutung der öffentlichen Finanzen für die Währung in der Gegenwart

Vortrag von Finanzminister a. D. Dr. Victor Kienböck,
Präsident der Österreichischen Nationalbank,
in der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 10. Februar 1937

Das Thema «Die Bedeutung der öffentlichen Finanzen für die Währung in der Gegenwart» ist mir von der geehrten Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gestellt worden. Ich darf daher annehmen, dass Sie meine Gedanken über diesen Gegenstand zu hören bereit sind, auch wenn ich Ihnen wenig Neues zu bieten haben werde.

In der Tat ist es in volkswirtschaftlichen Fragen zuweilen der richtige Weg, auf neue Verhältnisse alte Wahrheiten anzuwenden. Ich will über das mir gestellte Thema ganz allgemein sprechen. Wenn ich auf Konkretes komme, so werde ich vorwiegend auf österreichische Erfahrungen Bezug nehmen, da ich hiefür am ehesten Kompetenz besitze. Es liegt mir dabei fern, Ratschläge erteilen zu wollen, wie man sich da und dort verhalten sollte. Inwieweit aus allgemeinen Einsichten Schlussfolgerungen in einem einzelnen Land zu ziehen, inwieweit in einem Land erworbene Erfahrungen in anderen Gebieten nutzbringend zu verwerten sind, darüber zu urteilen, bleibt den an Ort und Stelle Entscheidenden vorbehalten.

Das Thema, das ich zu behandeln habe, scheint mir überaus aktuell. Seit dem letzten Herbst gibt es keinen Goldblock mehr. Ich werde den Verlauf der Devalvationswelle nicht behandeln. Wenn ich ihn zu behandeln hätte, so würde ich, was Österreich betrifft, zu sagen haben, dass es bereits in den Jahren 1932 und 1933 eine Abwertung des Schillings um mehr als 21 % zugelassen hat, aus zwingenden Gründen der Lebenshaltungskosten die Abwertung im letzten Herbst nicht mitgemacht hat, mit festem Willen auf der Stabilität der Währung verharrt und darin durch den Verlauf seiner Devisenbewegung und der Wirtschaftsvorgänge bestärkt ist. Die Motive, die für die Haltung anderer Staaten entscheidend waren, zu analysieren, werde ich nicht unternehmen. Nur auf einen Umstand will ich verweisen. Von England aus war versichert worden, dass das Bestehen eines Goldblocks das Zustandekommen internationaler Stabilisierungsübereinkommen überaus erschwere. Diese Auffassung und der durch sie ausgeübte Druck haben sicher eine grosse Rolle bei der Fassung der Abwertungsbeschlüsse gespielt. Das Stabilisierungsübereinkommen steht allerdings noch in der Ferne. Aber wenn im Goldblock ein Hindernis für sein Zu-

standekommen gelegen war, so ist dieses nun beseitigt. Um so wichtiger wird die Frage, ob den Währungen vom öffentlichen Haushalt her Gefahr droht. Gegen diese Gefahr würden uns Stabilisierungsverträge nicht unbedingt schützen.

Der Staat, zur Regelung der Währung und daher zur Festsetzung der Grundlagen des Notenumlaufs berufen, würde in der Lösung dieser Aufgabe zunächst keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten finden. Ohne zu behaupten, dass es immer leicht ist, die Anpassung des Notenumlaufs an die Bedürfnisse der Wirtschaft mustergültig zu vollziehen, so sähe ich doch noch keinen Grund zu grösseren Besorgnissen als zu jenen, die auch bei Behandlung anderer Probleme der Rechts- und Verwaltungsgesetzgebung begründet sein mögen. Die grosse Gefahr liegt aber in den beiden Tatsachen, dass der Staat selbst ein wirtschaftendes und daher des Geldes bedürfendes Subjekt ist und dass die administrative und wirtschaftliche Tätigkeit des Staates einen rapid steigenden Umfang angenommen hat. Die Gefahr besteht, anders ausgedrückt, darin, dass der nach Geld Ausschau haltende wirtschaftende Staat dem gesetzgebenden Staat die Feder führt.

Wir werden später von dem gewaltigen Druck sprechen, der gegenwärtig in der Richtung der Steigerung der Staatsausgaben geübt wird. Vorerst seien die Zusammenhänge aufgezeigt, die zwischen Staatswirtschaft und Notenumlauf bestehen. Schon die normale bankmässige Notendeckung und darum die Währung sind von der Verlässlichkeit der Staatsgebarung in nicht geringem Mass abhängig. Der Wert des Wechselportefeuilles der Notenbank hängt von der Staatsgebarung in dem Mass ab, in welchem die Wirtschaft von öffentlichen Bestellungen abhängig ist. Sofern mittelbar oder unmittelbar den eingereichten Wechseln Staatsaufträge zugrunde liegen, ist die Einhaltung der Staatsverpflichtungen Voraussetzung für die Qualität dieser Wechsel. Die Rolle der Staatswirtschaft in der Gesamtwirtschaft des modernen Staats wird bekanntlich auf durchschnittlich 30 % geschätzt. Damit ist viel über die Abhängigkeit des geschäftlichen Wechsels von den Staatsfinanzen gesagt. Sofern dem Notenumlauf Lombarddarlehen auf öffentliche Anleihen zur Deckung dienen, ist die Staatsleistung wieder Voraussetzung für die Güte des bestellten Pfandes. Zu beachten ist, dass der Eingang der von der Bank als Notendeckung hereingenommenen Wechsel und Lombarddarlehen nicht nur im privatwirtschaftlichen Interesse der Notenbank liegt, sondern auch eine Voraussetzung für die richtige Bemessung des Notenumlaufs ist. Die angeführten Kreditgeschäfte der Notenbank sollen ja dadurch charakterisiert sein, dass die bei Gewährung der Kredite ausgegebenen Noten bei Fälligkeit wieder dem Institut zufliessen.

Noch augenscheinlicher wird die Abhängigkeit des Notenumlaufs, sobald die Staatsverwaltung unmittelbar Kredite von der Notenbank fordert oder erzwingt. Je mehr sie sich zu derartiger Praxis herbeilässt, desto offenbarer der Zusammenhang zwischen Staatsgebarung und Währung. Ob dieser Vorgang durch Papiere verschiedener Art verschleiert wird, ändert nichts am Wesen der Sache.

Die Einwirkung der Steigerung des Notenumlaufs auf den Wert der Währung kann sich auf verschiedenen Wegen vollziehen. Es ist einleuchtend, dass willkürliche Vermehrung des Geldes bei gleichbleibender dem Geld gegenüberstehender Warenquantität zur Herabsetzung des Geldwertes, an den Waren gemessen, führt. Ebenso klar ist es, dass hiedurch die Entwertung der Landeswährung gegenüber fremden wertbeständigen Währungen herbeigeführt wird.

Versuchen wir, uns darüber klar zu werden, welche Mittel bereitstehen, um eine durch Verfall des Staatshaushalts drohende Währungsverschlechterung aufzuhalten. Als erstes Zentrum der Abwehr erscheint eine unabhängige Notenbank. Sie soll der Idee nach bedenklichen Zumutungen des Staates, ihm bei seinen Geldbedürfnissen beizustehen, wirksamen Widerstand entgegensetzen. Dieser Satz ist richtig. Eine gewisse Unabhängigkeit der Notenbank gegenüber der Staatsverwaltung entspricht einer zweckmässigen Ordnung der Dinge. Immerhin aber beruht die Einrichtung der Notenbank auf staatlicher Regelung, ihre Funktion auf staatlicher Ermächtigung. Das Verhältnis zwischen Staat und Notenbank mag in den verschiedenen Staatsgebilden verschieden geordnet sein; in geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetzen findet aber gegenwärtig wohl überall die Tatsache Ausdruck, dass die Notenbank eine öffentliche Einrichtung ist und dass erst ihre Zusammenarbeit mit dem Staat und seiner Verwaltung den Erfolg ihrer Tätigkeit verbürgt. Das staatliche Moment im Währungswesen steht also durchaus im Vordergrund. Das muss auch so sein. Die Vorstellung, dass private Einzelinteressen in der Notenbank auf die Führung der Währungsgeschäfte massgebenden Einfluss nehmen könnten, würde in der Gegenwart mit Recht als unerträglich empfunden werden. Die Notenbank als öffentliches Institut ist auf die Zusammenarbeit mit dem Staat angewiesen. Dies würde einen energischen Widerstand der Notenbankleitung gegen ungerechtfertigte Zumutungen der Staatsverwaltung nicht ausschliessen. Aber für allzu wirksam darf man diesen Widerstand deswegen nicht halten, weil der Staat, abgesehen von der praktischen Möglichkeit, die leitenden Personen durch andere zu ersetzen, seinem Willen Geltung verschaffen kann, vor allem, weil er die Gesetzgebung in der Hand hat und mit diesem Mittel die Gegenwirkung brechen kann. In kritischen Momenten ist daher ein noch so vollkommenes Notenbankstatut keine genügende Waffe.

Die nächste sich aufwerfende Frage ist die, ob die Notenbank durch Ansammlung stattlicher Goldreserven einem von seiten der Staatsgebarung drohenden Angriff auf die Währung standhalten kann. Darüber ist zu sagen, dass zweifellos bedeutende Goldreserven der Notenbank den Kampf gegen Inflation ermöglichen. Dieser Kampf spielt sich entweder auf der Linie des Austausches von Gold gegen ausländische Zahlungsmittel oder im Wege der Einlösung inländischer Noten durch Gold ab. Eine Verringerung des Notenumlaufes wird nicht auf dem erstangeführten, sondern nur auf dem zweiten Wege erzielt. Es muss jedoch daran erinnert werden, dass die Notenbank, wenn sie zur Stärkung ihrer Goldreserven Gold im Inland gegen Noten ankauft, dadurch den Notenumlauf zunächst vermehrt. Mit einer solchen Vermehrung des Geld-

umlaufs arbeitet somit die Notenbank einer etwa drohenden Inflation vor. Sie kann die aus einer solchen inflatorischen Vermehrung des Notenumlaufs abgeleitete Entwertung der eigenen Währung nur durch Goldabgaben bekämpfen. Zweifellos können auf diesem Wege vorübergehende Erscheinungen, insbesondere auf dem Gebiet des Austauschverhältnisses zwischen Fremdwährungen bekämpft werden; den Konsequenzen fortgesetzter Vermehrungen des Umlaufs durch Darlehen der Notenbank an den Staat kann diese Abwehr nicht standhalten. Für den Verlauf derartiger Kämpfe ist nicht nur die Grösse der vorhandenen Goldreserven der Bank entscheidend, sondern auch die Meinung des Publikums, wie lange Massnahmen dieser Art konsequent fortgesetzt werden. Einer Untergrabung des Gleichgewichts der Staatsgebarung kann auf längere Sicht durch die Goldpolitik der Bank nicht das Gegengewicht gehalten werden.

Ein Mittel der Abwehr gegen die Folgen der Geldentwertung wird zeitweise in vertraglichen Sicherungen erblickt. Ich komme damit auf das heikle Gebiet der Wirksamkeit vertraglicher Gold- oder Wertsicherungsklauseln bei Eingehen von Zahlungsverpflichtungen. Zur richtigen Antwort auf die gestellte Frage kann man am besten gelangen, wenn man sich die Sicherung durch Goldklauseln ganz verallgemeinert denkt. Man versuche, sich vorzustellen, dass in einer Wirtschaft bei auftauchenden Besorgnissen vor einer Geldentwertung der Verkehr ganz allgemein Goldklauseln ausbedingt. Ist es möglich, in einem solchen Verhalten des Verkehrs eine wirksame Abhilfe gegen Währungsentwertungen zu erblicken? Die Bejahung dieser Frage würde voraussetzen, dass die Rechtsordnung derartige Klauseln generell anerkennt. Dies ist jedoch kaum denkbar. Würde die Rechtsordnung Klauseln dieser Art generell anerkennen, so würde bei eintretender Wertverminderung des Geldes der unentbehrliche Grundsatz der Bestimmtheit der Geldverpflichtungen in bedenklichstem Masse durchbrochen werden. Jede verlässliche Berechnung der Grösse der Zahlungsverpflichtung wäre dann über den Haufen geworfen. Das wäre so unerträglich, dass die Anerkennung der Goldklausel in kurzer Frist widerrufen werden würde. Es ist allerdings richtig, dass eine Verallgemeinerung der Goldklausel für alle in Geld ausgedrückten Geschäfte praktisch nicht vorkommen wird. Diese durchgreifende Verallgemeinerung ist schon deswegen kaum realisierbar, weil zu der Zeit, in der die Besorgnisse der Geldentwertung auftauchen, schon ältere Verpflichtungen laufen, die von der neuen Kautel nicht erfasst sind. Die praktische Situation, mit der sich die Judikatur und die Gesetzgebung so vieler Staaten auseinandersetzen muss, ist die, dass eine bestimmte Anzahl meist langfristiger Geldverpflichtungen mit Goldklausel besteht, die jedoch nicht die Gesamtheit der Geldverpflichtungen erreichen. Das Problem spitzt sich dann dahin zu, ob die nicht allen Verträgen, sondern nur einer bestimmten Anzahl von Verträgen beigefügte Goldklausel rechtliche Anerkennung erhält. Was wäre damit erreicht? Es ist vielleicht am lehrreichsten, den Verlauf der Goldklauselpolitik in einem konkreten Staat zu verfolgen.

Lassen Sie mich darum von der Haltung sprechen, die wir in Österreich in der Materie der Goldklausel eingenommen haben. Es ist hier zu unterscheiden

zwischen Goldklauseln bei in fremden Währungen übernommenen Verpflichtungen und bei solchen in Schillingen. Was die Goldklauseln bei Verpflichtungen in fremder Währung betrifft, so haben wir uns an den Grundsatz gehalten, dass die Rechtsordnung jenes Landes massgebend ist, auf dessen Währung die Verpflichtung lautet. Ich vertrete diese Anschauung, die in das Gebiet des internationalen Privatrechts gehört, mit voller Überzeugung. Dadurch, dass die Vertragsparteien sich auf Zahlung in einer fremden Währung einigen, lassen sie erkennen, dass die Währungsordnung in dem Staat, dessen Währung gewählt wird, entscheidend sein soll. Natürlich versucht der Gläubiger, sich zu sichern, und er trifft seine Wahl regelmässig in dem Sinn, dass er die Währung desjenigen Staates wählt, auf dessen Währungsgesetzgebung er am meisten Vertrauen hat. Lässt ihn diese Gesetzgebung gewissermassen im Stich, so darf er sich dem Schuldner gegenüber darüber nicht beklagen. Was die Stellungnahme der österreichischen Gesetzgebung zu Goldklauseln bei Schillingforderungen betrifft, so ergab sich das folgende: Mit Verordnung vom 23. März 1933 anerkannte Österreich grundsätzlich die Wirksamkeit bei Goldschillingverpflichtungen, überliess jedoch der Regierung die Festsetzung verschiedener Stichtage, mit deren Eintritt erst für einzelne Gruppen von Forderungen die Geltung der Goldklausel wirksam werden sollte. Diese Regelung entsprach einer unabweislichen Notwendigkeit im damaligen Zeitpunkt. Durch die Creditanstalt-Krise und die im Zusammenhang mit ihr übernommenen weitgehenden Staatshaftungen war das Vertrauen in die Währung Österreichs ernstlich erschüttert. Um langfristige Kreditverträge wieder möglich zu machen, insbesondere den Staatskredit wieder aufzubauen, war es notwendig, dem Goldversprechen grundsätzlich Geltung zuzubilligen. Diese praktischen und keine theoretischen Erwägungen haben zu dem erwähnten Beschluss geführt. In der Folge haben wir uns davon überzeugt, dass wir von der Goldklausel allmählich wieder abkommen müssen. Die Anerkennung der Goldklausel durch das Gesetz führt ja dazu, dass jeder Verwalter fremden Vermögens und jeder juristische Berater wenigstens bei langfristigen Kreditverträgen die Goldklausel aufnehmen zu müssen glaubt. Ihr dauernder Bestand, das wurde uns klar, muss die Währung entzweireissen. Es würde ja die Meinung gestützt werden, als ob ein Teil der Wirtschaftsbeziehungen vom zukünftigen Schicksal der Landeswährung losgelöst würde. Je mehr man eine solche Situation durchdenkt, desto einleuchtender wird es, dass hiedurch unerträgliche Verhältnisse geschaffen würden. Wir mussten uns daher auf den mühsamen Weg begeben, die Goldklausel abzubauen. Neue öffentliche Anleihen werden nur mehr in Schilling ohne Wertsicherungsklausel abgeschlossen. Damit ist der Anfang bereits im Vorjahre gemacht worden. Es hat sich alsbald gezeigt, dass das Vertrauen in die österreichische Währung wieder gross genug war, um Vertrauen auch ohne Wertsicherungsklausel zu finden. Wir haben dann gesetzlich verfügt, dass Lebensversicherungsverträge nur mehr in Schilling ohne Wertsicherung zulässig sind. Der Grundsatz der kongruenten Deckung, der im Versicherungswesen wichtig ist, führte zwangsläufig zu diesem Vorgehen. Denn wenn in Zukunft die Lebensversicherungsanstalten ihr Deckungskapital nur mehr in

nicht-wertgesicherten Papieren werden anlegen können, so dürfen sie auch Verpflichtungen nur auf gleicher Währungsgrundlage übernehmen. Wir haben dann vor kurzem die Pfandbriefe und die zu ihrer Fundierung dienenden Hypotheken von der Goldklausel losgelöst. Es war dies nur mit einem Opfer des Staats möglich. Der Pfandbriefbesitzer erhält für die Differenz zwischen dem Goldwert und dem gewöhnlichen Schillingwert des Papiers eine Bundesschuldverschreibung, gleich hoch wie der Pfandbrief selbst verzinslich. Dieses Opfer des Staats ist damit gerechtfertigt, dass der Gläubiger, wenn er den Goldcharakter seines Papiers verlor, doch in Schilling keine Einbusse erleiden sollte. Die Erfahrungen mit diesem Vorgang sind günstig, die Papiere sind seit der erwähnten Massnahme im Kurse sogar merklich gestiegen. Auch auf dem weiteren Weg, den wir noch zurückzulegen haben werden, wird das Interesse des Gläubigers sorgsam geschont werden. Das österreichische Beispiel beweist, dass selbst wenn in einem gegebenen Zeitpunkt die gesetzliche Anerkennung der Goldklausel unvermeidbar war, es beim Bestand dieser Goldklausel doch nicht verbleiben könne. Freilich ist der Weg, zu normalen langfristigen Verpflichtungen zurückzukehren, nicht leicht. Er ist aber gangbar. Ob andere Staaten sich genötigt sehen werden, einen ähnlichen Weg zu gehen wie Österreich, kann ich nicht beurteilen. Ich neige aber sehr zur Meinung, dass man auf die Dauer ein Korrektiv für Währungsunsicherheit in der vertraglichen Goldklausel nicht erblicken wird.

Es mag aber noch gefragt werden, ob eine Gerichtspraxis oder Gesetzgebung, die der Goldklausel die Anerkennung versagt, nicht gewissermassen spätere Geldentwertungen als voraussehbar erkennen lässt. Ich kann dieses Argument nicht durchschlagend finden. Es ist nichts damit gewonnen, wenn man den Staatsbürger glauben lässt, er könne die Folgen eines so einschneidenden Ereignisses wie eine Geldentwertung durch ausgeklügelte Formeln von sich fernhalten. Es scheint mir in höherem Sinn weder redlich noch finanzpolitisch klug, solche Annahmen zu unterstützen. Richtig scheint es mir vielmehr, dass das Interesse der Allgemeinheit, ohne Zuerkennung von Ausnahmen für bestimmte, durch Vertragsklauseln geschützte Gruppen, durchgreife. Mögen es nur alle wissen, dass sie in jeder Geldforderungen betreffenden Beziehung mitbetroffen sind, wenn die Währung erschüttert wird. Dadurch kann das Bewusstsein der Solidarität der Staatsbürger nur wachsen und die richtige Tendenz, an der Stabilität der Währung festzuhalten, gestärkt werden.

Ich kann diese Erwägungen nicht abschliessen, ohne den Einwand zu erwähnen, dass die Goldklausel, wenn sie schon im inneren Verkehr eines Staats nicht anerkannt werde, doch im internationalen Zahlungswesen gültig sein müsse. Dieser Gedanke wird oft geäussert. Ich halte ihn jedoch keineswegs für so schlagkräftig, wie ihn manche einschätzen. Eine Währungsabwertung wird regelmässig in dem Land, um dessen Währung es sich handelt, nicht als eine Abänderung der Geldverpflichtungen hingestellt und bezeichnet, es wird im Gegenteil versichert, die alte Einheit bleibe unberührt, auch wenn die frühere Relation zum Gold verlassen werde. Diese Auffassung muss, wenn ich richtig urteile, dahin führen, dass im Innern des Landes die Goldklausel nicht

anerkannt wird. In ihrer Anerkennung läge ja die Negation der These, die der Öffentlichkeit bei einer Abwertung vorgetragen wird. Stellt man sich aber einmal auf diese Basis, so darf man nicht zulassen, dass der Gläubiger von einem Ausländer mehr zu bekommen hat als von einem Inländer, der gleich hohe Geldverpflichtungen übernommen hat. Wenn man den Gläubiger eines ausländischen Schuldners besser stellen wollte als den Gläubiger eines inländischen, so würde man die Kapitalisten dazu verleiten, sich durch Zwischenschaltung eines ausländischen Schuldners einen unberechtigten Vorteil zu sichern. Gerade von dem Standpunkt aus, von dem aus die Währungsänderung begründet wird, würde der Gläubiger bei Anerkennung der Goldklausel mehr bekommen, als ihm vertragsmässig geschuldet ist. Man werfe nicht ein, dass bei Unwirksamkeit der Goldklausel im internationalen Verkehr der ausländische Schuldner ungebührlich entlastet werde. Die Voraussetzung ist ja die, dass der Gläubiger die Zahlung in einer bestimmten Währung verlangt hat, in der Regel in seiner eigenen Währung. Die Bezugnahme auf diese Währung lässt deutlich erkennen, dass die Schuld das Schicksal dieser Währung teilen soll. Zweifellos müsste der Schuldner die Folgen tragen, wenn der Wert der bedungenen Währung im Verhältnis zum Gold erhöht werden würde. Man kann dem Schuldner daher nicht zumuten, auf die Erleichterung zu verzichten, die er nach seiner Währung bei einer Entwertung des ausländischen Geldes erfährt. Es kann auch nicht zugegeben werden, dass bei Währungsabwertungen im Ausland eine Begünstigung eines Schuldnerlandes, das nicht abgewertet hat, sich ergeben würde und dass dies bei der Währungabwertung nicht intendiert sei. Die Währungsabwertungen sind leider auch für diejenigen Länder, deren Währung selbst nicht betroffen ist, schmerzlich genug; der erwähnten Begünstigung, wenn es eine solche ist, stehen Belastungen anderer Art gegenüber. Ich kann auch das Argument nicht überzeugend finden, dass durch Anerkennung der Goldklausel der internationale Geldverkehr gerettet werde. Er kann nicht dadurch gerettet werden, dass gleiche Forderungen anders behandelt werden, wenn sie gegen Ausländer bestehen, als wenn sie gegen Inländer bestehen. Das wäre nur eine neue Diskrimination; überdies einerseits eine Bevorzugung der Anlagen im Ausland, vorausgesetzt, dass dieses darauf eingeht, und andererseits eine Vermehrung der Motive für Schuldnerstaaten, ihre Staatsbürger nicht ins Ausland zahlen zu lassen. Auf eine solche unbillige Einseitigkeit kann der Kredit nicht aufgebaut werden, zumal der Gläubiger die Leistungsfähigkeit des Schuldners in Betracht ziehen muss. Nicht die Wirksamkeit der Goldklausel, sondern die Herstellung stabiler Währungsverhältnisse ist die Grundlage eines wieder in natürlichen Gang zu bringenden internationalen Kapitalverkehrs.

Die Untersuchung, ob einer Gefährdung der Währungsstabilität, die von Seite der Staatsgebarung zu besorgen wäre, durch Notenbankstatut, durch Goldreserven oder durch Anerkennung der Goldklausel wirksam begegnet werden könne, scheint zu ergeben, dass auf keinem dieser drei Wege eine durchgreifende Abwehr zu erwarten ist. Jeder Staat, dem es ernst ist um die Währungsstabilität, muss daher für die Ausgeglichenheit des öffentlichen Haushalts

seine volle Kraft einsetzen. Sonst droht jede Anstrengung auf dem Gebiet des Notenbankwesens vom Staat aus vereitelt zu werden.

Es wird allerdings schwerlich vorkommen, dass der Staat zum Missbrauch seiner Macht über das Geldwesen anders gedrängt wird als durch die faktischen Schwierigkeiten, die in der Erstellung des Budgets hervortreten. Der Kampf um die Ordnung im Haushalt erstreckt sich auf beide Seiten der Rechnung, Einnahmen- und Ausgabenseite. Auf der Einnahmenseite ist jedoch in vielen Staaten, in denen ohnehin schon eine erdrückende Abgabenlast auf der Wirtschaft lastet, nicht mehr sehr viel zu holen. Weder die Steigerung der Abgabensätze, noch die Ermittlung neuer Einnahmequellen ergäben dort befriedigende Resultate grösseren Umfangs. Daher wendet sich die Aufmerksamkeit in besonderem Masse der Ausgabenseite zu.

An mehr als einer Stelle der Ausgabenseite sind die öffentlichen Haushalte gefährdet. Ich blicke zunächst auf die Aufrüstung. Auch eine grundsätzlich friedliebende Haltung vermag nichts daran zu ändern, dass ein Staat, der von aufrüstenden Staaten umgeben ist, seine Sicherheit preisgibt, wenn er die Verteidigung seines eigenen Gebiets gänzlich vernachlässigt. Ich habe zwar hie und da gehört, man rate gerade den schwächeren Staaten, sich an der Aufrüstung nicht zu beteiligen; gerade darin läge ihre Stärke. Ich habe aber noch nicht gehört, dass eine Regierung sich in der Lage gesehen habe, diesem Rat zu folgen. Praktisch hat auch der schwächere Staat keine andere Wahl als die, ein halbwegs seinen Verhältnissen angepasstes Mass der Aufrüstung zu betreiben. Vermeiden kann er sie nicht, er kann nur das Mass seiner Kräfte einhalten. Auf diesem Gebiet könnte nur eine internationale Verständigung radikale Abhilfe schaffen. Auf niedrigerem Rüstungsniveau ist sie nicht gelungen. Man muss hoffen, dass sie doch wenigstens auf höherem Niveau gelingen möge. Wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, müssten wir mit ernsten Besorgnissen in die Zukunft blicken. Der Trost, dass sich die höchstgerüsteten Staaten wenn schon nicht durch einen Krieg, so durch die Rüstungen selbst gegenseitig zugrunde richten werden, ist nicht gross. Wertvoller wäre die vorhergehende Erkenntnis, dass ruinierte Finanzen eine sehr schlechte Ausrüstung für einen Krieg wären. Mit diesem letzteren Argument müssen die Einsichtigen sich Gehör verschaffen.

Ebensowenig wie vor dem Erfordernis einer gewissen militärischen Rüstung kann sich der Staat vor den Notwendigkeiten verschliessen, die ihm die soziale Fürsorge auferlegt. Jeder Staat, der sich den gerechtfertigten Anforderungen dieser Art widersetzen würde, würde sich der noch viel grösseren Gefahr sozialer Unruhen aussetzen.

Die soziale Fürsorge im weiteren Sinn bezieht sich keineswegs bloss auf das Proletariat, sondern auch auf gewisse Mittelschichten, wie z. B. die Landwirtschaft betreibende Bevölkerung. Ihre Existenz aufrechtzuerhalten, wird zum um so zwingenderen Gebot, als die grössere Labilität des sozialen Gleichgewichts in den Städten und Industriezentren eine stärkere Stütze des sozialen Körpers auf dem Lande erfordert. In mehr als einem europäischen Staat haben gerade die Bewegungen, die das Proletariat ergriffen haben und die drohten,

es in Gegensatz zu den Staatsnotwendigkeiten zu bringen, dazu geführt, einen stärkeren Akzent auf die Befriedigung der landwirtschaftlichen Wünsche zu legen. Aber auch industrielle und gewerbliche Interessen haben nach ähnlichem Schutz gerufen und diese Rufe haben keine durchgreifende Ablehnung erfahren. All das belastet den öffentlichen Haushalt und macht die Führung der öffentlichen Finanzen zu einem von stetem Kampf umtobten Gebiet. Einen besonderen Rang nehmen die Bestrebungen ein, die Arbeitslosigkeit durch öffentliche Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen. So wenig geleugnet werden kann, dass öffentliche Bestellungen in jedem modernen Staat eine grosse Rolle spielen müssen, und so sehr auch anerkannt werden muss, dass wichtige Zweige der Wirtschaft, die früher der privaten Unternehmung überlassen blieben, in den Wirkungsbereich der öffentlichen Hand einbezogen werden mussten, so bedenklich bleibt die Überspannung des staatlichen Faktors in der Wirtschaft. Es ist nicht erfreulich, dass sich der Ausdruck «Arbeitsbeschaffung» so stark eingebürgert hat. Denn auch mit den am wenigsten fruchtbringenden öffentlichen Aufwendungen können zweifellos Arbeitskräfte beschäftigt, kann also Arbeitsbeschaffung betrieben werden. Das Mangelhafte des Ausdrucks «Arbeitsbeschaffung» liegt darin, dass das Erfordernis der Rentabilität oder auch nur der Wirtschaftlichkeit öffentlicher Aufwendungen in diesem Terminus nicht zum Ausdruck kommt. Die faszinierende Vorstellung, dass der Staat oder andere öffentliche Körper durch Aufwand von Geldmitteln Arbeitskräfte entlohnen können, schwächt die Erkenntnis, dass öffentliche Aufwendungen nur dann gerechtfertigt werden können, wenn sie nutzbringend und wohlerwogen sind.

Die Arbeitslosigkeit steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgrad der Industrie und des Gewerbes und diese wieder mit der allgemeinen wirtschaftlichen und handelspolitischen Lage. Die gesamte Wirtschaftspolitik ist der Gefahr ausgesetzt, in fehlerhafte Zirkel getrieben zu werden. Steigende Arbeitslosigkeit drängt zu vermehrten öffentlichen Bestellungen und Aufwendungen. Diese wieder bedrohen den Staatshaushalt. Der Staatshaushalt bedroht die Währung. Gerade die Besorgnis, dass sich diese aufeinanderfolgenden Konsequenzen ergeben könnten, haben die Idee unterstützt, durch Abwertung der Währung die handelspolitische Situation zu verbessern, dadurch die Arbeitslosigkeit einzudämmen und der Ausgleichung des Staatshaushalts näherzukommen. In der Beschreitung dieses Weges liegt aber gewiss keine dauernde Lösung. Es kann wohl in einzelnen Fällen gelingen, gewisse Vorteile durch Währungsabwertung zu erlangen. Sie kann z. B. ein Umweg sein, den Lebensstandard der Arbeiter und Angestellten ohne allzu sichtbaren Lohnkampf herabzudrücken und dadurch die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Wirtschaft zu heben. Wenn sich aber dann doch wieder Arbeitslosigkeit einstellt, etwa weil andere Staaten ein ähnliches Experiment gemacht haben, so kann offensichtlich der Prozess nicht wiederholt werden. Ebensowenig eröffnet sich ein gangbarer Weg dadurch, dass man die öffentlichen Aufwendungen unbesorgt steigert. Auch dies muss wieder letzten Endes zur Zerstörung des öffentlichen Haushalts und damit zur Währungsentwertung führen. Wird diese fortgesetzt,

so kann eine Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht ausbleiben, es muss dann die Erhöhung der Produktionskosten folgen und aus dieser entsteht neue Arbeitslosigkeit. In diese fehlerhaften Zirkel zu gelangen, muss der Staat sich hüten. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als genau abzuwägen, in welchem Mass der Staat mit Bestellungen einspringen kann, um die Arbeitslosigkeit zu mildern. Es kommt aber nicht nur auf das Mass der Aufwendungen an, sondern auf die sorgfältigste Auswahl des Nützlichen. Für das Ausmass der Aufwendungen gibt die Möglichkeit gesunder Finanzierung die Grenze an. Die Auswahl kann nur bei wirtschaftlichem Weitblick und bei Abwehr demagogischen Drucks gelingen.

Was ist gesunde Finanzierung? Langfristige Anleihen sollten nur aufgenommen werden, wenn der Erlös für unmittelbar fruchtbringende Anlagen verwendet wird. Es sollte durch die Art der Verwendung die Deckung des Dienstes an Verzinsung und Amortisation gesichert sein. Kurzfristige Schulden sollten nur insoweit eingegangen werden, als die Rückzahlung innerhalb des Gebarungsjahrs aus budgetären Einnahmen gesichert ist, daher nur zur Ausgleichung saisonmässiger Kassaschwankungen. Eine strenge Durchführung dieser Grundsätze ist allerdings vielen Staaten weder hinsichtlich der langfristigen Anleihen noch der kurzfristigen Kredite möglich. Aber wenigstens die äusserste Überspannung sollte vermieden werden. Anleihen und Konvertierungen sollten nur in wirklich freiwilligem Weg erfolgen. Die Gegenwart zeigt nicht nur weitgehende Abweichungen von einer strengen Praxis, sondern leider auch Verkennung der Grundsätze. Es kommt vor, dass die Anhäufung von Papieren, deren Einlösung unsicher ist, für einen anti-kapitalistischen Weg gehalten wird, während solche Methoden in Wirklichkeit eine schlimme Entartung des Kapitalismus bedeuten.

Wenn von den öffentlichen Finanzen die Rede ist, so sind nicht nur die Finanzen des Staats, sondern auch die der ihm nachgeordneten öffentlichen Körperschaften mitverstanden. Für die Gesamtbeurteilung verschlägt es ja auch nichts, wie immer der Aufgabenkreis zwischen dem übergeordneten Staat und den Selbstverwaltungskörpern abgeteilt und wem die Ausschöpfung möglicher öffentlicher Abgaben überlassen ist. In dem einen und in dem anderen Fall wird im Wege von Zwangsentnahmen die private Wirtschaft belastet und die gesamte Höhe der öffentlichen Ausgaben beeinflusst.

Um so dringender wird die Frage, mit welchen Mitteln der Gefahr der Unordnung im öffentlichen Haushalt entgegengetreten werden soll. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es irrig wäre, im Bestehen einer oder der anderen Form der Staatsverfassung eine unbedingt verlässliche Gewähr eines geordneten öffentlichen Haushalts zu erblicken. Weder autoritäre Regierungen noch Demokratien können mit Recht behaupten, dass ihr Bestand eine absolut durchgreifende Sicherung der Ordnung im öffentlichen Haushalt bedeutet. Daraus folgt, dass Erwägungen, die auf Festigung dieser Ordnung zielen, für jeden öffentlichen Haushalt beachtlich sind, wie immer die Staatsverfassung beschaffen sein möge.

Ich beginne mit einigen Hinweisen auf praktische Massnahmen mehr formaler Natur, die zur Wahrung des Haushaltsgleichgewichts dienlich sein mögen. Dabei benutze ich die neuösterreichischen Erfahrungen. In der Tat kann man diese Erfahrungen beachten. Zweimal in der Nachkriegszeit ist Österreich genötigt gewesen, unter Umständen, die die Pessimisten als hoffnungslos und verzweifelt bezeichneten, den Staatshaushalt wiederherzustellen, einmal nach der dem trostlosen Kriegsende folgenden Inflation und dann nach der höchst gefährlichen Creditanstalts-Krise. Beidemal ist es nach relativ kurzer Zeit gelungen.

Ein Grunderfordernis scheint mir die Öffentlichkeit des Budgets und der die Staatsgebarung betreffenden Ziffern zu sein. Eine Gebarung, die nicht auf einem öffentlich bekanntgegebenen und erörterten Haushaltsplan beruht und die nicht in ihrem Erfolg an öffentlich bekanntgegebenen Ziffern verfolgt werden kann, ist allzu stark den Versuchungen ausgesetzt, die Ausgabenwirtschaft ungebührlich zu erweitern. Gewiss kann es ungewöhnlich starker Energie gelingen, die Gefahren, die mit der Heimlichkeit verbunden sind, zu beschwören. Dabei darf man sich jedoch keineswegs beruhigen. Auf die Dauer kann auch das Vertrauen auf die Personen nicht zureichen, zumal die Wirkungskraft dieser Personen nur ersichtlich und erkennbar ist, wenn ihre Gebarung von der Öffentlichkeit am Verlauf der Ziffern beobachtet werden kann.

Ich freue mich, darauf hinweisen zu können, dass in Österreich bei Erlassung der neuen Verfassung vom Mai 1934 die Erkenntnis der Notwendigkeit der Öffentlichkeit in der Behandlung der Staatsfinanzen durchgegriffen hat. Obwohl wir derzeit kein gewähltes Parlament besitzen, ist doch in der Verfassung dafür Sorge getroffen, dass der Haushaltplan nicht nur dem Bundestag, der jetzt aus ernannten Personen zusammengesetzt ist, vorgelegt und veröffentlicht wird, sondern dass er auf Grund einer öffentlichen Diskussion im Bundestag zum Beschluss erhoben werden muss. Diese Verfassungsvorschrift ist streng eingehalten worden. Sie hat sich bereits als äusserst wichtig und grundlegend erwiesen.

Der öffentlich bekannte Staatshaushalt muss vollständig und möglichst übersichtlich sein. Jede Zerlegung in ordentlichen und ausserordentlichen Haushalt schädigt diese Übersichtlichkeit. Die Zulassung spezieller öffentlicher Fonds, denen bestimmte Abgabenquellen vorweg zugewiesen sind, beeinträchtigt gleichfalls die Sparsamkeit, die Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit. In dasselbe Kapitel gehört die Herübernahme von Kreditresten aus einem Verwaltungsjahr in das andere. Alle diese Gewohnheiten und Übungen sind geeignet, die Stützen einer ausgeglichenen Gebarung zu schwächen. Die Darstellung der Gebarung soll möglichst durchgreifend eine Bruttodarstellung sein. Auch hier darf ich bemerken, dass es in Österreich in weitem Masse gelungen ist, Ordnung zu schaffen und weniger gute Gewohnheiten, die sich eingenistet hatten, wieder zu beseitigen. Wir haben gegenwärtig ein ungeteiltes, nicht in ordentlichen und ausserordentlichen Haushalt geteiltes Budget, die Herübernahme von Kreditresten aus einem Jahr ins andere ist abgestellt, die an besondere

Fonds geleiteten Abgabenerlöse sind ins allgemeine Budget übernommen. Das Budget ist wesentlich auf Bruttoziffern aufgebaut.

Um dem Anschwellen des Personals im öffentlichen Dienst eine Schranke zu ziehen, ist in Österreich dem Bundesvoranschlag ein Dienstpostenplan beigefügt. Ausserhalb dieses Plans dürfen keine Stellen geschaffen werden. Diese Einrichtung hat zwar die Erhöhung des Personalstandes nicht verhindert, immerhin aber einen hemmenden Einfluss geübt.

Ich möchte bei diesem Anlass betonen, dass eine richtige Behandlung der Personalfragen des öffentlichen Dienstes einen höchst wichtigen Teil der Gesetzgebung und Regierungstätigkeit ausmacht. Der überwiegende Teil der öffentlichen Ausgaben sind Personalausgaben. Die Sachausgaben treten gegen sie zurück. Die Personalausgaben sind zum grössten Teil dauernder Natur. Ihre Reduktion ist überaus schmerzlich und schwierig. Es muss daher der grösste Nachdruck darauf gelegt werden, dass das Personal des öffentlichen Dienstes zwar seiner Aufgabe entsprechend entlohnt werde, dass aber in der Art der Entlohnung, der Vorrückung, der Bemessung der Ruhebezüge das öffentliche Interesse gewahrt wird. Um das Richtige zu treffen, bedarf es nicht nur des Rechenstifts, sondern einer sehr eingehenden Würdigung der Psychologie des Beamtentums. Ohne eine gewisse Mannigfaltigkeit der Entlohnungssysteme wird man im öffentlichen Dienst ebensowenig auskommen wie im Privatdienst.

Eine nicht unzweckmässige Bestimmung der Geschäftsordnung des österreichischen Bundestags geht dahin, dass bei der Budgetberatung Anträge auf Erhöhung der Ausgaben nur zur Behandlung kommen können, wenn sie von entsprechenden Deckungsanträgen begleitet sind. Auch bei Gesetzgebungskörpern einiger ausländischer Staaten gibt es ähnliche Bestimmungen. Damit werden nicht alle Anträge auf Vermehrung der Ausgaben abgetötet, sie nötigen jedoch die ausgabenlustigen Mitglieder dieser Versammlungen, sich mit der Deckungsfrage zu beschäftigen.

Ich will eine Einrichtung des österreichischen Budgetwesens nicht unerwähnt lassen, die sich seit mehr als 10 Jahren gut bewährt hat. Es ist die der monatlichen Préalables. Die Ausgabenansätze des Budgets sind Höchstansätze. Es kommt daher sehr darauf an, dass durch eine genaue Kontrolle der Gebarung im Laufe des Verwaltungsjahrs dafür gesorgt wird, dass im Rahmen der Budgetansätze nur so viel ausgegeben wird, als unbedingt notwendig ist. Das geschieht nicht unzweckmässig so, dass vor Beginn jedes Monats die einzelnen Ressorts dem Finanzminister die Ausgaben bekanntgeben, die im nächsten Monat innerhalb der im Jahres-Budget vorgesehenen Kredite notwendig werden. Die zulässige Ziffer wird dann vom Finanzminister festgesetzt, und nur im Streitfall wird die Höhe dieser Préalableziffern von der Regierung bestimmt. Dieser Vorgang sichert einigermassen die Finanzverwaltung davor, dass gegen Ende des Jahres Überschreitungen als unvermeidlich angemeldet werden.

Zweckmässig für die Herstellung und Aufrechterhaltung einer geordneten öffentlichen Gebarung und für die Beseitigung von Mängeln, die die Verwaltung verteuern, ist die Tätigkeit eines von der Regierung unabhängigen Rechnungshofs. In Österreich besteht auch nach der neuen Verfassung ein Rechnungshof,

dessen Präsident allerdings vom Bundespräsidenten ernannt ist, der aber in seiner Funktion volle Unabhängigkeit besitzt. Der so geleitete Rechnungshof und nicht das Finanzministerium erstellt jedes Jahr den Staatsrechnungsabschluss, der vollinhaltlich veröffentlicht wird und der Genehmigung des Bundestages bedarf. Darüber hinaus erstattet der Rechnungshof über seine Tätigkeit bei Kontrolle der Staatsverwaltung und gewisser Teile der autonomen Verwaltung der nachgeordneten Verwaltungskörper einen vollinhaltlich veröffentlichten Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht erstreckt sich auf die Einschau des Rechnungshofes in verschiedene, vom Rechnungshof abwechselnd gewählte Verwaltungszweige und lässt die Bemängelungen erkennen, zu denen er in den einzelnen Verwaltungsdepartements Anlass gefunden hat. Dieser Bericht wird in öffentlicher Diskussion im Bundestag behandelt und erledigt. Die Kontrolle des Rechnungshofs beschränkt sich nicht auf die Einhaltung der gesetzlichen und finanzgesetzlichen Ausgabengrenzen, sondern sie erstreckt sich auch auf die Sparsamkeit der Verwaltung. Die Anregungen des Rechnungshofs haben sich vielfach als nützlich erwiesen.

In der Gegenwart dürfte ein Erfordernis einer ausgeglichenen und befriedigenden öffentlichen Gebarung darin liegen, dass in dem gesamten Staat eine gewisse Zusammenfassung der finanziellen Kräfte stattfindet. Hiemit soll die Berechtigung des föderativen Staatsaufbaues nicht in Zweifel gezogen werden. In finanzieller Beziehung verdient jedoch die Notwendigkeit eines bestimmten Masses von Konzentration Beachtung. Das Anwachsen der öffentlichen Ausgaben hat überall eine früher nicht geahnte Abgabenbelastung der Wirtschaft zur Folge gehabt. Wenn die Steuerkraft der Wirtschaft von einer Kategorie der öffentlichen Körper übermässig in Anspruch genommen wird, sei es, dass diese Körperschaft nicht sparsam genug wirtschaftet, sei es, dass sie ihre Verwaltungstätigkeit übergebührlich ausdehnt, sei es, dass sie die Lasten unzweckmässig verteilt und daher mehr als notwendig drückend wirkt, so ist die Rückwirkung auf die Finanzen der anderen Körperschaften alsbald fühlbar. Es bleibt für die anderen zu wenig übrig. Die Rangordnung des wirtschaftlich Notwendigen und des Vertretbaren muss daher für die Gesamtheit der öffentlichen Haushalte gewahrt werden. Es liegt in der Natur der Dinge, dass die grössere Übersicht nur von dem übergeordneten Körper, also vom Gesamtstaat, gewonnen werden kann. Österreich ist im Jahre 1920 als Bundesstaat aufgebaut worden; unsere Bundesländer wachen eifersüchtig über die ihnen zustehenden Befugnisse. Der Landespatriotismus ist manchmal lebhafter als der Bundespatriotismus. Trotzdem ist die Erkenntnis durchgedrungen, dass die finanziellen Kräfte zusammengefasst werden müssen, und es sind der Bundesverwaltung auf dem Gebiet der Finanzen, der Länder und Gemeinden grössere Rechte eingeräumt worden.

Ich möchte noch von einer Einrichtung berichten, die sich aus dem Werdegang in Österreich herausgebildet hat, zu der wir uns aber gerne bekennen. In der Zeit, in der in Österreich ein Vertreter des Finanzkomitees des Völkerbunds dem Finanzminister beigegeben war, musste dieser vierteljährlich über die Finanzlage Österreichs einschliesslich der Währungslage berichten. Dieser

Quartalbericht, der auch die wichtigsten Wirtschaftsdaten wiedergab, wurde in Genf vom Völkerbundsekretariat veröffentlicht und im Finanzkomitee besprochen. Als am 25. September 1936 der Völkerbundrat der Funktion des Vertreters des Finanzkomitees des Völkerbundes in Wien sowie des Beraters bei der Nationalbank ein Ende setzte, wurde auf Anregung der österreichischen Regierung selbst in Aussicht genommen, dass auch zukünftig das Völkerbundsekretariat periodisch über die finanzielle Lage Österreichs Berichte verfasse und dieselben veröffentliche. Die österreichische Regierung erklärte sich gerne bereit, zu diesem Zweck einem Delegierten des Völkerbundsekretariats in Österreich selbst das Material zur Verfügung zu stellen. Das erste Elaborat dieser Art ist im vorigen Dezember veröffentlicht worden. Es versteht sich, dass diese Berichte sich nicht auf rein statistische Angaben beschränken müssen, sondern darüber hinausgehende Bemerkungen nicht ausschliessen und mit ihrem Inhalt den sachlichen Feststellungen und der objektiven Auffassung eines ausserhalb Österreichs ansässigen Fachmannes entsprechen werden. Die österreichische Regierung und die österreichische Öffentlichkeit erblicken in diesem Modus der Berichterstattung keineswegs eine Beeinträchtigung ihrer Staatshoheit, vielmehr eine zweckmässige Institution, die eine sachgemässe Orientierung des Auslandes über unsere finanziellen Verhältnisse erleichtert. Mag diese Einrichtung für Österreich als eine Fortführung der öffentlichen Berichterstattung durch Völkerbundorgane historisch erklärbar sein, so steht doch nichts im Wege, dass auch andere Staaten eine Berichterstattung dieser Art ins Auge fassen. Man könnte fragen, ob es nicht in der Tat empfehlenswert wäre, durch die Tatsache einer solchen freiwillig eingerichteten Berichterstattung einerseits eine weitere Stütze für geordnete Gebarung zu schaffen, und ob nicht andererseits die Grundlagen für das Vertrauen der Weltöffentlichkeit gestärkt werden.

An die letzten Bemerkungen anknüpfend, will ich darauf hinweisen, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Haushalt längst nicht mehr bloss ein Interesse des betreffenden Staates, seiner Regierung und seiner Bürger ist. Dass durch Verfall der Staatsgebarung die Grundlagen der Währung erschüttert werden, liegt auf der Hand. Der Schaden der Währungsunsicherheit bleibt jedoch keinesfalls auf das einzelne Land beschränkt. Er wirkt auf die anderen Staaten und ihre Wirtschaft rasch zurück. Während die Staaten sich in unseligem Wetteifer gegeneinander abzusperren trachten, können sie nicht verhindern, dass ihre Wirtschaft durch die Vorgänge im Ausland betroffen wird. Die gegenseitige Abhängigkeit besteht weiter. Aber statt dass sich die Wirtschaften gegenseitig ergänzen, fördern und befruchten, kommt es nur zu oft vor, dass sie sich gegenseitig wehetun.

Die von mir erwähnten formalen Behelfe zur Besserung der Staatshaushalte reichen an sich nicht zu, um den Erfolg zu sichern. Die Regierungen und die die öffentlichen Haushalte bestimmenden Körperschaften sind selbst wieder von der öffentlichen Meinung und Stimmung abhängig. Es bedarf daher einer dauernden Bearbeitung der Öffentlichkeit. Es fehlt nun gewiss nicht an ausgezeichneten Vertretern der Volkswirtschaft, nicht an nachdrücklichen und sach-

kundigen Mahnern. Wenn man aber die Regsamkeit, mit der irreführende Vorstellungen vom Geldwesen und vom Wesen der öffentlichen Finanzen in der Welt verbreitet werden, mit der Intensität des Abwehrapparates vergleicht, so finde ich, dass dieser letztere noch in den Kinderschuhen steckt. Die Herausarbeitung der entscheidenden Probleme und ihres Zusammenhangs und die Übersetzung der aus der Beobachtung des Wirtschaftslebens wissenschaftlich gewonnenen Ergebnisse in eine Sprache, die alle verstehen, ist eine Aufgabe von grösster Wichtigkeit und Dringlichkeit. Auch wer im einzelnen Fall eine Währungsabwertung für wirtschaftlich gelungen hält, wird zugeben, dass jeder solche Schritt das Vertrauen auf die Haltbarkeit des sozialen Baus erschüttert. Soll aber dieser Bau erhalten und gestärkt werden, so muss endlich Stabilität eintreten. Diese aber bedarf auch nach der Richtung des öffentlichen Haushalts der Sicherung.